

# Für Insolvenzflüchtlinge in England brechen härtere Zeiten an

von Rechtsanwalt Uwe Pel, Kanzlei Pel, Mainz

Das deutsche Insolvenzrecht ermöglicht es Schuldnern, erst nach einer Wohlverhaltensphase von sechs Jahren in den Genuss der Restschuldbefreiung zu kommen. In England hingegen kann die Befreiung von den Restschulden in der Regel bereits nach zwölf Monaten gewährt werden. Seit der Bundesgerichtshof vor einigen Jahren entschieden hat, dass ein über einen deutschen Staatsangehörigen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eröffnetes Insolvenzverfahren grundsätzlich auch in Deutschland Rechtswirkung entfaltet, hat diese Diskrepanz zum Phänomen der Insolvenzflucht von Deutschland nach England, hier insbesondere in den Großraum London, geführt.

In der Folge entstand eine ganze Dienstleistungsindustrie aus Rechtsanwälten und Steuerberatern, die dem Schuldner den Übertritt nach England im Internet bereits im Pauschalangebot bis hinunter zur Vermittlung einer Wohnung, Erledigung der behördlichen Formalitäten und Gründung einer Ltd. zur Reduzierung des pfändbaren Einkommens anbietet. Dabei konnten sich nach der bisherigen dortigen Verwaltungspraxis Schuldner relativ sicher sein, ihren Fall in England ohne große Schwierigkeiten anhängig machen zu können. Es reichte hierfür grundsätzlich, dass diese mit einer »Debtor`s Bankruptcy Petition« unter Vorlage eines »Statement of Affairs« vortrugen, der Mittelpunkt ihrer haupt-





RA Uwe Pel

sächlichen Interessen (Centre of Main Interests, abgekürzt COMI) liege in England, innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung hätten sie sich überwiegend dort aufgehalten und sie seien zur Begleichung ihrer Schulden nicht in der Lage. Gestützt wurde diese Verwaltungsübung bisher durch die gerichtliche Verfahrenspraxis. Nach dieser sind die englischen Gerichte der Frage, ob die zuvor genannten Voraussetzungen bei Antragstellung tatsächlich vorliegen, auch bei nicht unbedingt plausiblen Vortrag des Antragstellers nicht nachgegangen, sondern haben diesen eher recht großzügig durchgewunken. Kam es doch einmal zu Nachfragen, waren diese eher oberflächlich und grundsätzlich nicht geeignet, missbräuchlichem Tun Einhalt zu gebieten.

Diese Verwaltungs- und Gerichtspraxis hat viele Schuldner veranlasst, insbesondere den Insolvenzstandort London auch dann anzulaufen, wenn sie die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllten. Zwar machte bereits das vom Verfasser dieses Artikels erstrittene und von dem dem Bankruptcy Court vorsitzenden Chief Registrar Baister verfasste Grundsatzurteil High Court 1338 of 2007 deutlich, dass diese die Gläubiger grob benachteiligende Rechtspraxis zunehmend auch auf der Richterbank kritisch gesehen wird. Unsicherheiten darüber, ob und wie konsequent das angedeutete Unbehagen in eine rigidere Verfahrenspraxis umgesetzt würde, blieben jedoch. Aufschlussreich ist vor diesem Hintergrund ein kürzlich von High Court Deputy Registrar Briggs in der englischen Fachzeitschrift »Insolvency Intelligence« veröffentlichter Aufsatz (Insolv. Int. 2010, 23(2), 28-30), in dem unter ausführlicher Inbezugnahme des zuvor genannten Grundsatzurteils ausgeführt wird:

*»...The practice in the High Court is now to take these cases less at face value at the petition stage and look into them with a little care so as to try and ascertain whether the allegation of COMI in this jurisdiction is genuine or not. For instance, to require the debtor to produce the tenancy agreement, and furnish details of employment, and bank accounts. The nature and cost of his accommodation, his employment, and evidence of transactions on bank accounts opened here may indicate the genuineness of the debtor's presence in this jurisdiction and his intention to continue to reside here. It is also not uncommon for the Registrar, having considered the debtor's petition and statement of affairs and evidence tendered in support of his COMI, to ask pertinent questions of the debtor about his circumstances ...«*

Die Zusammenschau von Veröffentlichung und Grundsatzurteil macht nun klar, dass sich eine Änderung der Gerichtspraxis zu Gunsten der Gläubiger anbahnt. Die englischen Gerichte werden ihnen vom Gläubiger bekannt gemachte und unter Beweis gestellte Sachverhaltserkenntnisse künftig bereitwilliger als bisher aufnehmen. Dies wird in der Folge dazu führen, dass die Durch-

führung von Insolvenzfluchtverfahren in England mit weitaus größerer Aussicht auf Erfolg als bisher abgewehrt werden kann. Denn die Erfahrung zeigt, dass viele Insolvenzflüchtlinge, z. B. allein schon auf Grund von bloßen Nachlässigkeiten, die Voraussetzungen für eine Insolvenzeröffnung in England entgegen dem eigenen Vortrag nicht erfüllen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Schuldner nicht gänzlich nach England übersiedelt, sondern Anknüpfungspunkte in beiden Staaten unterhält. In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass sich entscheidungserhebliche Sachverhaltserkenntnisse auch gerade dadurch ergeben können, dass die deutsche Staatsanwaltschaft zur Ermittlungstätigkeit gegen den Insolvenzflüchtling bewegt werden kann.

Dem Verfasser dieses Artikels ist es so beispielsweise gelungen, die deutsche Staatsanwaltschaft zu einer Hausdurchsuchung des Anwesens des Schuldners in Deutschland und zeitgleich zur Durchführung eines Amtshilfersuchens in England zu veranlassen. Durch das Zusammenspiel der Gläubigeranwälte in Deutschland und England sowie die dadurch bedingte Zusammenführung der Ermittlungsergebnisse von deutscher Staatsanwaltschaft und Scotland Yard in London konnte das Verhalten des Schuldners minutiös nachvollzogen, strafrechtlich relevanter Rechtsmissbrauch detailliert nachgewiesen, Vermögensverschiebungen angefochten und die Annullierung des Insolvenzverfahrens in England beantragt werden.

Gerade in den Fällen, in denen durch den Schuldner offensichtlich Anknüpfungspunkte in beiden Staaten unterhalten werden, ist Gläubigern auf Grundlage der vorstehenden Feststellungen zusammenfassend unter Abkehr von der bisher gängigen Praxis z. B. sogar von Großbanken zu raten, ihre Forderungen nicht von vornherein abzuschreiben. Vielmehr sollten sich diese von Beginn der Insolvenz an aktiv in das Verfahren einbringen. Das englische Insolvenzrecht bietet hierfür alle Möglichkeiten. Dabei wird sich die Änderung der Gerichtspraxis nicht nur auf künftige und laufende Insolvenzverfahren günstig auswirken. Section 282(1)(a) Insolvency Act 1986 bestimmt so ohne zeitliche Beschränkung:

*»The court may annul a bankruptcy order if it at any time appears to the court that, on any grounds existing at the time the order was made, the order ought not to have been made.«*

Die Gerichte dürften geneigter als bisher sein, dass ihnen nach dieser Vorschrift eingeräumte weite »Annullierungsermessens« bei Nachweis entsprechender Fakten im Sinne der Aufhebung einer Entscheidung auszuüben. Auch die Aussichten auf die erfolgreiche Annullierung bereits abgeschlossener Verfahren, in denen vielleicht bereits sogar die Restschuldbefreiung erteilt worden ist, dürften unter dem Eindruck des neuen Ansatzes beträchtlich steigen. «